



Miesmuschelwirtschaft im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer

Dieses Faktenblatt fasst kurz und knapp die wichtigsten seit April 2017 geltenden Regelungen für die Miesmuschelfischerei und -kulturwirtschaft (kurz: Miesmuschelwirtschaft) im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer zusammen. Es umfasst allgemeine Informationen zur Miesmuschelwirtschaft (neues Muschelfischereiprogramm, Aktivitäten, Auflagen), informiert über die wesentlichsten naturschutzfachlichen Verbesserungen, zeigt, in welchen Gebieten Miesmuschelwirtschaft stattfinden kann (Karte) und welche Schiffe und Boote zur Flotte der schleswig-holsteinischen Miesmuschelfischer gehören.

Neues Muschelfischereiprogramm

Am **4. April 2017** hat Umwelt- und Fischereiminister Robert Habeck mit der Unterschrift unter das **neue Muschelfischereiprogramm** und dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit den schleswig-holsteinischen Miesmuschelfischern den Kompromiss zur Zukunft der Miesmuschelwirtschaft im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer auch formell besiegelt. Gleichzeitig bekamen die Muschelfischer von der Obersten Fischereibehörde sowie der Nationalparkverwaltung im

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz **langjährige Zulassungen (für circa 15 Jahre, bis 31.Dezember 2031)** ausgehändigt.

Neben den fischereirechtlichen Zulassungen haben die Muschelfischer – anders als in früheren Jahren – nun auch eine naturschutzrechtliche Zulassung der Nationalparkverwaltung sowie – für die Anlagen im Küstengewässer – eine küstenschutzrechtliche Genehmigung nach dem neuen Landeswassergesetz.

Die Einigung ist ein wichtiger Meilenstein in der nachhaltigen Weiterentwicklung unseres Nationalparks, der auch durch die konstruktive Zusammenarbeit mit den Naturschutzverbänden erreicht wurde.

Welche Aktivitäten gehören zur Miesmuschelwirtschaft?

- Besatzmuschelfischerei (BMF): Suchen und Befischen von Saatmiesmuscheln
- Bewirtschaftung von Muschelkulturbezirken (MKB): Aussaat von Saatmiesmuscheln, Umlagern von Muscheln, Seesternreduktion, Muschelernte, Sauberfischen der Kulturen
- Betrieb von Saatmuschelgewinnungsanlagen (SMA): Aufbauen, Pflegen, Abernten und Abbauen der Anlagen, an denen sich Larven festsetzen und heranwachsen

Importe sind in derzeitigen Erlaubnissen nicht enthalten (das heißt nicht erlaubt).

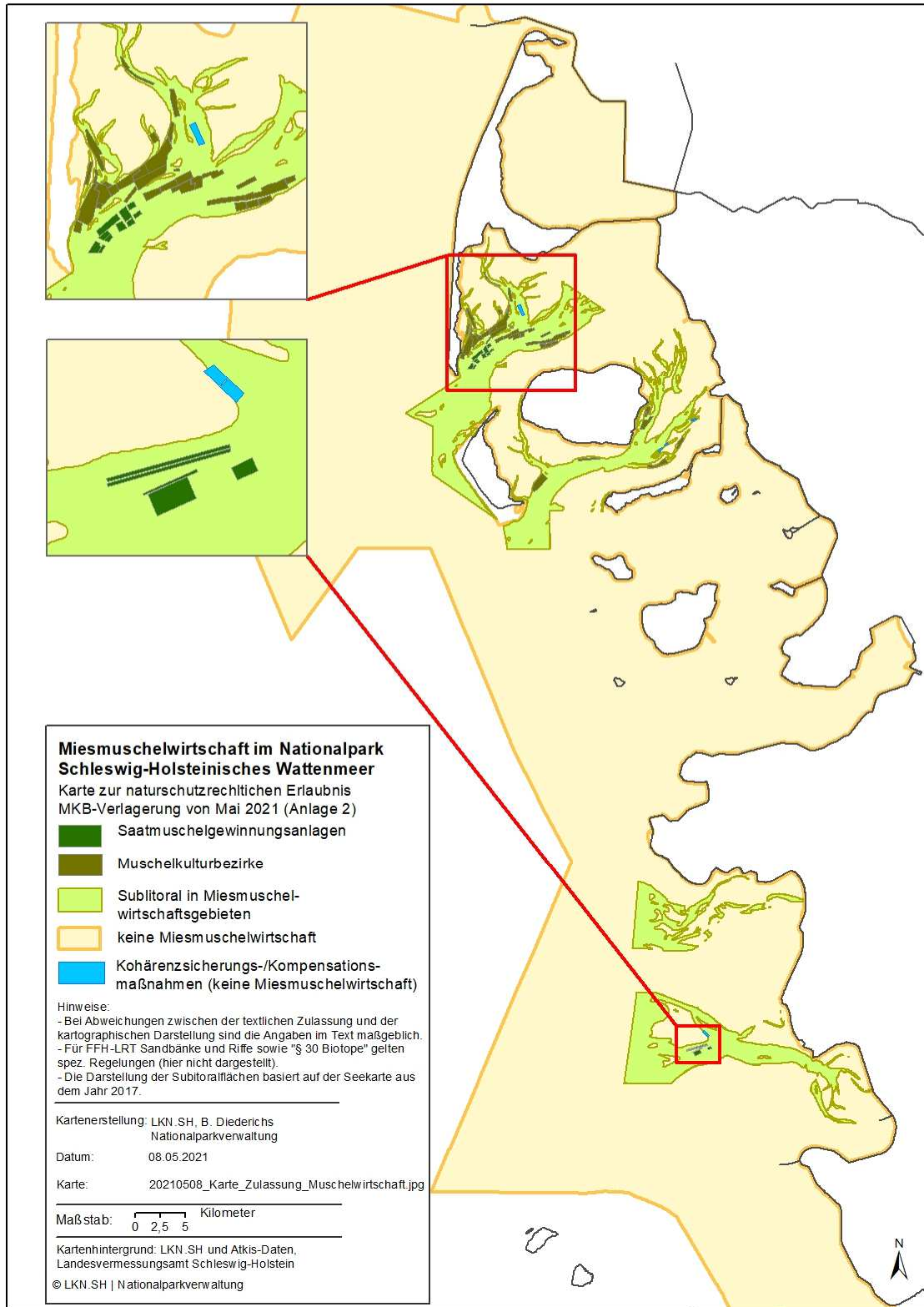
Welche Auflagen haben die Muschelfischer erhalten? – Einige Beispiele:

- Seevögel dürfen nicht vergrämt werden.
- Seesterne und anderer Beifang müssen schonend behandelt werden.
- Auf Riffen und Sandbänken darf nicht nach Muschelsaat gefischt werden.

Karte

In der Karte ist dargestellt, in welchen Gebieten Miesmuschelwirtschaft stattfinden darf (Sublitoral der Zone 2 des Nationalparks in den Tidebecken Hörnum Tief, Norderaue, Eidermündung, Piep; siehe Karte).

Miesmuschelwirtschaft im Nationalpark Wattenmeer SH



Naturschutzfachliche Verbesserungen

Zu den inhaltlichen Kernpunkten, die den Nationalpark stärken, gehören folgende:

- **87 Prozent** des Schutzgebiets sind **frei** von jeglicher Miesmuschelwirtschaft.
- Sie findet nur noch **in vier Tidebecken** im Sublitoral der Schutzzone 2 des Nationalparks statt (Hörnum Tief, Norderaue, Eidermündung, Piep)
- Die **Kulturfläche** wurde von 2.300 Hektar **auf 1.700 Hektar reduziert**.
- Von den 1.700 Hektar Kulturfläche dürfen **bis zu 250 Hektar für Saatmuschelgewinnungsanlagen** genutzt werden (in max. 2 Tidebecken, derzeit genehmigt: im Hörnum Tief und in der Piep vor Büsum).

Muschelkutter / Flotte

Die Bewirtschaftung von Muschelkulturbezirken und die Besatzmuschelfischerei dürfen **nur mit Schiffen** erfolgen, die nach §40 Landesfischereigesetz eine Erlaubnis haben und die mit einer Blackbox ausgerüstet sind (**siehe Liste unten**). Die Nationalparkverwaltung erhält Zugang zu den **Blackbox-Daten**, damit naturschutzrechtlich relevante Regelungen überwacht werden können.

- Die Muschelfischer besitzen **acht Lizenzen für Fischereifahrzeuge** im Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer.
- Für das Aufbauen, Pflegen, Abernten und Abbauen der **Saatmuschelgewinnungsanlagen darf ein beliebiges Schiff** eingesetzt werden, von dem die von der Saatmuschelgewinnungsanlage abgeernteten Muscheln dann auf ein Schiff mit Lizenz und Blackbox umgeladen werden und von diesem auf den Muschelkulturbezirk ausgebracht werden.
- Für den Auf- und Abbau sowie für die Ernte von Saatmuschelgewinnungsanlagen kommen **teilweise Spezialschiffe** zum Einsatz. Für jedes Spezialschiff muss in dieser Zeit jeweils ein Muschelkutter stillgelegt werden, wenn das Spezialschiff die Muscheln auf die Muschelkulturbezirke ausbringt.
- Des Weiteren werden **drei kleinere Hilfsfahrzeuge** eingesetzt, die ausschließlich technische Aufgaben beim Auf- und Abbau sowie bei der Überwachung der Saatmuschelgewinnungsanlagen übernehmen, jedoch keine Fischereiarbeit verrichten (keine Ausrüstungspflicht mit einer Blackbox).

